



Kindertagesstätte Gänseblümchen

Vereinssatzung

Die Gänseblümchen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Die Gänseblümchen e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wuppertal.
- (3) Der Verein ist beim Amtsgericht in Wuppertal unter Register-Nr. 2493 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr; es beginnt am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb einer Kindertagesstätte.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Zweck wird verwirklicht durch Spenden, Mitgliedsbeiträge und sonstige Zuwendungen.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, die bei der Verwirklichung des Vereinszwecks nach §2 mitwirken möchten.
- (2) Personensorgeberechtigte, auch getrennt lebend, sowie Ehepaare oder in einer eheähnlichen Gemeinschaft stehend, treten gemeinschaftlich dem Verein bei und nehmen unabhängig von der Anzahl ihrer Kinder, ein gemeinsames Stimm- und Wahlrecht wahr. Können sich die gemeinschaftlichen Mitglieder bei einer Abstimmung nicht auf eine einheitliche Stimmabgabe einigen, ruht ihr Stimmrecht für diesen Beschluss.
- (3) Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder. Personensorgeberechtigte, deren Kinder in einem laufenden Betreuungsverhältnis mit einer Tageseinrichtung des Vereins stehen, bilden die aktive Mitgliedschaft. Fördernde Mitglieder unterstützen

Kindertagesstätte
Gänseblümchen

Riescheider Str. 22
42281 Wuppertal

Telefon:
(0202) 64 26 97

Leitung der Einrichtung:
Kathrin Hennekes

Email:
kita@die-gaensebluemchen.de

Träger:
Die Gänseblümchen e.V.

Internet:
www.die-gaensebluemchen.de

Bankverbindung:
Volksbank im Bergischen Land

IBAN:
DE65 3406 0094 0005 1931 98



Kindertagesstätte Gänseblümchen

den Verein finanziell und kooperieren darüber hinaus nach eigenem Ermessen, um die Ziele des Vereins zu unterstützen.

- (4) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über den Antrag entscheidet. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Vereinssatzung.
- (5) Vereinsmitglieder zahlen einen monatlichen Mitgliedsbeitrag. Die Zahlung ist monatlich im Voraus bis spätestens zum 3. Werktag eines jeden Monats, auf das Vereinskonto zu entrichten.
Der Mitgliedsbeitrag setzt sich aus Aufwendungen des Vereins und der Projektförderung seines Zweckbetriebes zusammen. Für aktive Mitglieder umfasst die Zahlung außerdem den Trägeranteil (gem. KiBiz).
- (6) Jedes aktive Mitglied ist im Rahmen von Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen der Einrichtung zur Ausführung von Arbeitsleistungen verpflichtet.

a) Regelmäßige Arbeitsstunden

Die Anzahl der Arbeitsstunden orientiert sich an den geplanten Elterndiensten und wird nach Empfehlung des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für ein Geschäftsjahr festgelegt. Diese Stunden sind ungeachtet von der Anzahl der Kinder, für alle Familien gleich. Alleinsorgeberechtigte Elternteile leisten die Hälfte der veranschlagten Stunden.

b) Gemeinsamer Aktionstag

Jede aktive Mitgliedsfamilie ist darüber hinaus verpflichtet, an einem festgelegten Aktionstag pro Kindergartenjahr insgesamt 6 Arbeitsstunden zu leisten. Dieser Tag dient der gemeinschaftlichen Instandhaltung der Einrichtung sowie der Förderung des Vereinsgeistes.

c) Feststunde

Einmal im Jahr richtet der Verein ein Fest für seine Vereinsmitglieder aus. Jede aktive Mitgliedsfamilie hat sich mit einer Feststunde wahlweise an den Vorbereitungen oder am Festtag selbst, einzubringen.

d) Abgeltung

Nicht erbrachte Arbeitsstunden aus Punkt a), b) und c) müssen durch die Leistung eines Geldbetrages abgegolten werden. Die Abrechnung erfolgt halbjährlich zum 31.01. und 31.07. eines Jahres. Über die Höhe des Abgeltungsbetrages entscheidet die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung.

Der Vorstand kann im Einzelfall über eine Befreiung oder alternative Umsetzung der Arbeitsleistungen entscheiden, wenn dies dem Vereinsinteresse entspricht.

- (7) Sämtliche Beiträge und Festsetzungen werden in einer Beitragsordnung fixiert.
- (8) Die Mitgliedschaft endet
 - 1. automatisch, wenn das Kind aus der Tageseinrichtung für Kinder ausscheidet,
 - 2. mit dem Tod des zu betreuenden Kindes,

Kindertagesstätte
Gänseblümchen

Riescheider Str. 22
42281 Wuppertal

Telefon:
(0202) 64 26 97

Leitung der Einrichtung:
Kathrin Hennekes

Email:
kita@die-gaensebluemchen.de

Träger:
Die Gänseblümchen e.V.

Internet:
www.die-gaensebluemchen.de

Bankverbindung:
Volksbank im Bergischen Land

IBAN:
DE65 3406 0094 0005 1931 98



Kindertagesstätte Gänseblümchen

3. bei juristischen Personen im Falle des Verlustes der Rechtsfähigkeit, bzw. der Auflösung der juristischen Person,
4. durch schriftliche Kündigung (unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende.)
5. durch schriftlichen Ausschluss (durch den Vorstand)
 - a). wenn das Mitglied die Bestimmungen der Satzung, Ordnung oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - b). mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung in Rückstand ist. Vorher ist dem Mitglied Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu geben.

Das beidseitige Recht, die Mitgliedschaft aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt unberührt.

- (9) Die aktive Mitgliedschaft kann nach der Beendigung in eine fördernde Mitgliedschaft umgewandelt werden. Über die Änderung entscheidet der Vorstand.

§5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- die Geschäftsführung (sofern als besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB bestellt)

§6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern;

1. dem/der 1. Vereinsvorsitzenden,
2. dem/der 2. Vereinsvorsitzenden.

Die Vereinigung beider Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig. Eine uneingeschränkte Geschäftsfähigkeit wird vorausgesetzt.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte und fungiert als Träger der Tageseinrichtung, sofern diese Aufgaben nicht auf eine Geschäftsführung übertragen wurden. Ihm obliegt insbesondere:
- Die Vertretung des Vereins nach außen;
 - Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - Die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Überwachung der Finanzen;
 - Die Personalverantwortung (Einstellung und Entlassung von Angestellten);
 - Die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (4) Die Haftung des Vorstands wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, sofern er unentgeltlich tätig ist oder eine Vergütung erhält, die die Ehrenamtspauschale nicht übersteigt (§ 31a BGB).

Kindertagesstätte
Gänseblümchen

Riescheider Str. 22
42281 Wuppertal

Telefon:
(0202) 64 26 97

Leitung der Einrichtung:
Kathrin Hennekes

Email:
kita@die-gaensebluemchen.de

Träger:
Die Gänseblümchen e.V.

Internet:
www.die-gaensebluemchen.de

Bankverbindung:
Volksbank im Bergischen Land

IBAN:
DE65 3406 0094 0005 1931 98



Kindertagesstätte Gänseblümchen

- (5) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtsperiode aufnehmen können. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (6) Wählbar sind aktive und fördernde Mitglieder, welche nicht Angestellte des Vereins sind.
- (7) Die Ämter werden in gesonderten und geheimen Wahldurchgängen bestimmt.
- (8) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann jedes Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund gemäß § 27 BGB seines Amtes enthoben werden. Hierzu ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.
- (9) Scheidet ein Mitglied durch sofortigen Rücktritt, Ausschluss oder Tod aus, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, um ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.
- (10) Sofern Absatz 8 oder 9 zum Tragen kommen und der Verein vorübergehend führungslos ist, wird der Geschäftsführer, sofern ein solcher bestellt und im Vereinsregister eingetragen ist, in der Übergangszeit die unaufschiebbare Handlungsfähigkeit des Vereins im Rahmen seines Geschäftskreises sicherstellen.
- (11) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung zur Regelung der Ressorts und Sitzungsabläufe.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist wenigstens einmal jährlich einzuberufen und fasst die Beschlüsse des Vereins, soweit nicht der Vorstand zuständig ist. Alle Vereinsmitglieder sind gebeten, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen-, bzw. ihr Fernbleiben mindestens in Textform zu entschuldigen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn $\frac{1}{3}$ der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Ladungsfrist beträgt in dringenden Fällen mindestens 3 Tage.
- (3) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Wahrung einer Frist von mindestens zehn Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt grundsätzlich in Textform (zum Beispiel per E-Mail) durch den Vorstand, bzw. seinem Vertreter.
- (5) Angestellte des Vereins, die nicht selbst Vereinsmitglieder sind, werden eingeladen und haben ein Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Angestellte, die ordentliche Vereinsmitglieder sind, besitzen das volle Stimmrecht (vorbehaltlich der Einschränkungen nach § 34 BGB bei In-Sich-Geschäften).
- (6) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes;
 - Entlastung des Besonderen Vertreters (§ 30 BGB)

Kindertagesstätte
Gänseblümchen

Riescheider Str. 22
42281 Wuppertal

Telefon:
(0202) 64 26 97

Leitung der Einrichtung:
Kathrin Hennekes

Email:
kita@die-gaensebluemchen.de

Träger:
Die Gänseblümchen e.V.

Internet:
www.die-gaensebluemchen.de

Bankverbindung:
Volksbank im Bergischen Land

IBAN:
DE65 3406 0094 0005 1931 98



Kindertagesstätte Gänseblümchen

- Wahl der Kassenprüfer;
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung;
 - Entgegennahme des Jahresberichtes
 - Anhörung und Genehmigung der Rechnungsprüfung
 - Festlegung der Beitragsordnung.
- (7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens einer Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (9) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied gem. §4 (2) eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur bei persönlicher Anwesenheit ausgeübt werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefällt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (10) Abstimmungen werden – mit Ausnahme der Vorstandswahl – grundsätzlich offen, durch Handzeichen getroffen. Es sei denn, ein Teilnehmer fordert eine geheime Abstimmung.
- (11) Die Mitgliederversammlung kann entweder in Präsenz, Virtuell oder Hybrid erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und insbesondere unter Berücksichtigung von §6, Abs. 7 und §7, Abs. 10. Er teilt den Mitgliedern die Möglichkeiten in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden. Die Autorisierung ist durch Kamera und Tonwiedergabe sicherzustellen. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

§8 Geschäftsführung (Besonderer Vertreter)

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, zur Entlastung bei der Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB zu bestellen. Dieses Amt ist an die Position der Leitung der Tageseinrichtung gekoppelt. Für diese zusätzliche Tätigkeit als besonderer Vertreter kann eine angemessene Vergütung gezahlt werden; das Nähere regelt der Vorstand.
- (2) Die Übernahme des Amtes ist freiwillig. Die Leitung kann das Amt jederzeit gegenüber dem Vorstand in Textform niederlegen. Lehnt die Leitung die Bestellung ab oder legt sie das Amt nieder, verbleiben die Vertretungsbefugnisse und Aufgaben beim Vorstand; eine Übertragung auf andere Personen ist in diesem Fall nicht zulässig. Das Anstellungsverhältnis als pädagogische Leitung bleibt von einer Niederlegung unberührt.
- (3) Der besondere Vertreter führt die laufenden Geschäfte des Vereins eigenverantwortlich und besitzt im Rahmen dieses Aufgabenkreises die Alleinvertretungsmacht. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretungs- und Verfügungsmacht umfasst alle branchenüblichen Rechtsgeschäfte und finanzielle Dispositionen des laufenden Betriebes. Rechtsgeschäfte, die über den gewöhnlichen laufenden Betrieb hinausgehen – insbesondere der Abschluss von Kreditverträgen, Grundstücksgeschäfte sowie die Übernahme von Bürgschaften –

Kindertagesstätte
Gänseblümchen

Riescheider Str. 22
42281 Wuppertal

Telefon:
(0202) 64 26 97

Leitung der Einrichtung:
Kathrin Hennekes

Email:
kita@die-gaensebluemchen.de

Träger:
Die Gänseblümchen e.V.

Internet:
www.die-gaensebluemchen.de

Bankverbindung:
Volksbank im Bergischen Land

IBAN:
DE65 3406 0094 0005 1931 98



Kindertagesstätte Gänseblümchen

sind von der Vertretungsmacht des besonderen Vertreters ausgeschlossen. Die näheren Richtlinien, feingliedrige Wertgrenzen für den Alltag und Berichtspflichten werden in einer Geschäftsordnung des Vorstandes festgelegt.

- (4) Der besondere Vertreter nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil. Die Organisation der Vorstandssitzungen wird in der Geschäftsordnung geregelt.
- (5) Entscheidungen, die das pädagogische Konzept oder den laufenden Betrieb der Tageseinrichtung betreffen, sollen nach Möglichkeit vom Vorstand und dem besonderen Vertreter im partnerschaftlichen Einvernehmen getroffen werden, um eine einheitliche und vertrauensvolle Führung der Einrichtung zu gewährleisten.
- (6) Der Vorstand kann die Bestellung zum besonderen Vertreter aus wichtigem Grund durch Mehrheitsbeschluss widerrufen. Das pädagogische Anstellungsverhältnis als Leitung der Einrichtung bleibt von einem Widerruf unberührt.
- (7) Die Haftung des besonderen Vertreters gegenüber dem Verein wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die der besondere Vertreter in Ausübung seiner Tätigkeit verursacht und für die er von Dritten in Anspruch genommen wird, stellt der Verein den besonderen Vertreter im Innenverhältnis frei, sofern nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
- (8) Der Verein ist verpflichtet, für die Dauer der Bestellung des besonderen Vertreters auf Kosten des Vereins eine angemessene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (sogenannte D&O-Versicherung) sowie eine Betriebshaftpflichtversicherung zu unterhalten. Die D&O-Versicherung muss die Tätigkeit des besonderen Vertreters explizit umfassen und darf den Versicherungsschutz bei grober Fahrlässigkeit nicht ausschließen.

§9 Satzungsänderungen

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks ist eine Einstimmigkeit aller erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Allgemeine Satzungsänderungen können mit einfacher Mehrheit aller erschienenen Vereinsmitglieder erfolgen.
- (3) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt wurden.
- (4) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§10 Kassen und Rechnungsprüfung

- (1) Die Kassengeschäfte und Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von zwei Mitgliedern zu prüfen.
- (2) Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Die Rechnungsprüfer müssen die Fähigkeit besitzen, eine Kassen- und Rechnungsprüfung ordnungsgemäß durchführen zu können.
- (4) Das Ergebnis der Kassenprüfung ist schriftlich niederzulegen und bei der Mitgliederversammlung vorzutragen.

Kindertagesstätte
Gänseblümchen

Riescheider Str. 22
42281 Wuppertal

Telefon:
(0202) 64 26 97

Leitung der Einrichtung:
Kathrin Hennekes

Email:
kita@die-gaensebluemchen.de

Träger:
Die Gänseblümchen e.V.

Internet:
www.die-gaensebluemchen.de

Bankverbindung:
Volksbank im Bergischen Land

IBAN:
DE65 3406 0094 0005 1931 98



Kindertagesstätte Gänseblümchen

§11 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von beiden Vorstandsmitgliedern, bzw. in Abwesenheit von ihren gesetzlichen Vertretern und dem Protokollführenden zu unterzeichnen.

§12 Spenden/Zuwendungen

Der Verein ist berechtigt Zuwendungsbescheide für Sachspenden oder Geldzuwendungen auszustellen.

§13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine durch den Vorstand zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft welche es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der frühkindlichen Erziehung, Bildung und Betreuung zu verwenden hat.

Wuppertal, den 22.06.2026

Kindertagesstätte
Gänseblümchen

Riescheider Str. 22
42281 Wuppertal

Telefon:
(0202) 64 26 97

Leitung der Einrichtung:
Kathrin Hennekes

Email:
kita@die-gaensebluemchen.de

Träger:
Die Gänseblümchen e.V.

Internet:
www.die-gaensebluemchen.de

Bankverbindung:
Volksbank im Bergischen Land

IBAN:
DE65 3406 0094 0005 1931 98